

# Satzung über die Aufhebung

## des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Landwirtschaftsbetrieb mit Urlauberpension und Wildgehege Kochenfeld Trusetal“

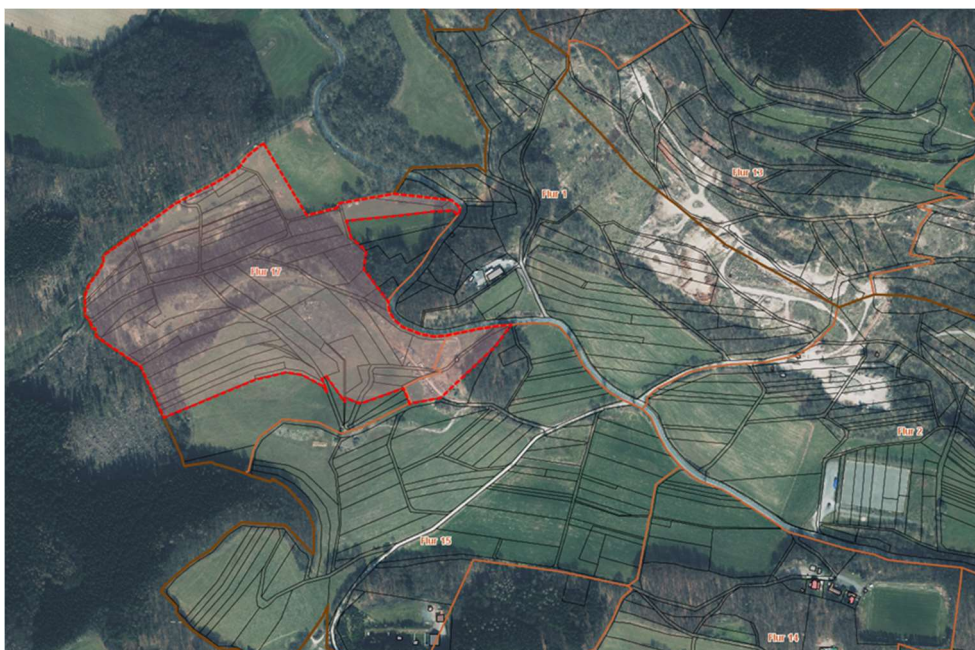
Nach § 10 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Stadtrat der Stadt Brotterode-Trusetal in öffentlicher Sitzung am ... die Aufhebung des am 07.06.1995 vom Landesverwaltungsamt Weimar genehmigten und am 30.06.1995 in Kraft getretenen Vorhaben- und Erschließungsplan „Landwirtschaftsbetrieb mit Urlauberpension und Wildgehege Kochenfeld Trusetal“ als Satzung beschlossen.

### § 1 Gegenstand

Der Vorhaben- und Erschließungsplan „Landwirtschaftsbetrieb mit Urlauberpension und Wildgehege Kochenfeld Trusetal“ wird vollständig und ersatzlos aufgehoben. Der Ursprungsplan mit seinen planerischen und zeichnerischen Festsetzungen ist Bestandteil der Aufhebungssatzung. Durch die Aufhebung entfallen die Voraussetzungen für die Erschließung und Bebauung des Gebietes. Die unbebauten Flächen fallen baurechtlich zurück in ihren ursprünglichen Zustand vor der Aufstellung des Bebauungsplanes und sind nach der Aufhebung als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ist der räumliche Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes, in seiner ursprünglichen Gesamtgröße und -lage, maßgebend.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ergibt sich aus der Karte.



- (3) Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes umfasst in der Gemarkung Herges-Vogtei folgende Flurstücke:

Flur	Flurstücke
15	28, 29/1 (TF) und 75
17	1 bis 6, 7/1 bis 7/3, 8 bis 14, 15/1, 15/2, 24, 26 bis 37, 40/1, 40/2, 41, 42, 45/2, 46/2, 47 bis 49, 50/1, 50/2, 51, 54 bis 57, 58 (TF), 59 bis 63, 64/1, 64/2, 65 (TF), 66 bis 69, 70 (TF), 72/15, 76/21, 77/22, 78/23, 79/52, 80/52, 81/52, 85/25, 86/25, 87/16, 88/16, 89/43 und 90/43

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Aufhebungssatzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).